

Haushaltssatzung

der Stadt Monschau

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monschau mit Beschluss vom 26.11.2013 folgende Haushaltssatzung 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| - Gesamtbetrag der Erträge auf | 28.145.092 € |
| - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 30.931.399 € |

im Finanzplan mit

- | | |
|--|--------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 26.796.970 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 28.138.826 € |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 2.536.680 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 3.902.035 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung

- | | |
|---|-----|
| - der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf | 0 € |
|---|-----|
- und die Verringerung
- | | |
|---|-------------|
| - der allgemeinen Rücklage zum Ausgl. d. Ergebnisplans wird auf | 2.786.307 € |
|---|-------------|
- festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 41.250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 545 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 435 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht; der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Zur flexiblen Mittelbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gem. § 21 Abs. 1 GemHVO. Ausgenommen sind die Kontengruppen 48, 50, 51, 57 und 58. Innerhalb der Budgets erhöhen Mehrerträge und vermindern Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000 € übersteigen. Die unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Rechnungsjahres gelten immer als unerheblich.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse Dritter eingeplant sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligung oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen Maßnahmebeginns in Anspruch genommen werden.

Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 GO NRW ist ein Fehlbetrag, der das geplante Jahresergebnis um 5 % übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 GO NRW, wenn sie 5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.